

Wilder Westen ohne Folgen

Der fristlos Kündigende kann Schadensersatz wegen des Auflösungsschadens nur bei schuldhaft veranlasster Kündigung verlangen.

Jürgen Evers

Das LG Oldenburg hat einem Versicherungsvertreter unlängst einen Schadensersatzanspruch wegen der von diesem ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung versagt.¹ Im Streitfall war der Vertreter mit seinem Grundstücksnachbarn in einen Streit geraten, bei dem es zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen ist. Der Versicherer hat den Nachbarn befragt und dessen Tatvorwurf zum Anlass genommen, den Vertretervertrag fristlos zu kündigen. Anschließend hat der Versicherer sich eigenmächtig den Besitz der vom Vertreter beim Versicherer gemieteten Agenturräumlichkeiten sowie des Notebooks des Vertreters verschafft und die Mitarbeiter des Vertreters auf eine Tätigkeit für einen Vertretungsnachfolger angesprochen. Der Vertreter trat der Kündigung unter Hinweis auf die unzutreffende nachbarliche Darstellung des Vorfalls und Nennung eines Zeugens entgegen. Er forderte den Versicherer auf, ihm die weitere Tätigkeit zu ermöglichen. Außerdem rügte er die verbotene Eigenmacht des Versicherers sowie die Abwerbemaßnahmen. Nachdem der Versicherer sein Verhalten verteidigte, kündigte der Vertreter fristlos.

Die Kündigung des Versicherers sah das Landgericht mangels Vertragsbezugs als unwirksam an. Es verneinte indes den Anspruch auf Schadensersatz nach § 89 a HGB. In den Gründen führte die Kammer hierzu folgendes aus.

Die außerordentliche Kündigung des Vertreters habe den Vertretervertrag beendet, da sie nicht lediglich eine Reaktion isoliert auf die vorherige unberechtigte außerordentliche Kündigung darstelle, sondern auch das harsche Vorgehen des Unternehmers zum Gegenstand habe und die Abwerbegespräche, die dieser mit den Agenturmitarbeitern geführt habe. Nicht jede außerordentliche Kündigung ziehe aber einen Schadensersatzanspruch nach sich. Erforderlich sei, dass der Kündigung eine zu vertretende Pflichtverletzung zugrunde liege, da die Kündigung durch ein Verhalten veranlasst sein müsse, das der andere Teil zu vertreten habe. Ein Ver-

treten müssen liege bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung und bei einem Verschulden des Erfüllungsgehilfen vor. Das verschuldete Fehlverhalten müsse zudem kausal sein für die Kündigung.

Erhalte der Unternehmer eine Mitteilung darüber, dass ein betagtes in der Nachbarschaft zum Vertreter lebendes Ehepaar dem Vertreter eine Körperverletzung und einen Hausfriedensbruch vorwerfe, dürfe der Unternehmer sich für berechtigt halten, den Vertretervertrag außerordentlich zu kündigen. Dabei dürfe er auch vorherige Abmahnungen bewerten, die er dem Vertreter wegen verbaler Entgleisungen und Unfreundlichkeiten erteilt habe, wenn es sich dabei nicht nur um wenige Ereignisse handelte. Dies sei anzunehmen, wenn es während der zwanzigjährigen Laufzeit des Handelsvertretervertrages vier solcher Fälle gegeben habe. Unter diesen Umständen sei es im Rahmen des zu Erwartenden, dass die Abmahnschreiben bei dem Unternehmer noch abrufbar seien und die Gesamteinstellung der Vertragsbeziehung prägten. Dies gelte jedenfalls, wenn es sich dem äußeren Hergang und den Bekundungen der Nachbarn nach um eine erhebliche Grenzüberschreitung handele, die einem Repräsentanten des Unternehmers nicht unterlaufen dürfe. Der Unternehmer sei nicht verpflichtet, eine weitere Aufklärung abzuwarten, bevor er die außerordentliche Kündigung erkläre.

Lägen Erkenntnisse durch die Mitteilung des Nachbarn vor, so liege keine Pflichtverletzung darin, in robuster Art und Weise eine Zustandssicherung zu betreiben. Die Wahrung berechtigter Interessen sei bei offenen Tatbeständen als Bestandteil der Gesamtwürdigung anerkannt. Sei der Unternehmer auch Vermieter des Vertreters, bestünden insoweit andere Möglichkeiten, als wenn der Unternehmer keinen rechtlichen Zugriff auf die Geschäftsräumlichkeiten des Vertreters hätte. Aufgrund der ungeklärten Ausgangslage sei ein schuldhaftes Handeln des Unternehmers zu verneinen, wenn

dieser eine ihm zur Kenntnis gelangte Mitteilung der Nachbarn des Vertreters über eine dem Vertreter vorgeworfene Körperverletzung und einen Hausfriedensbruch zum Anlass nehmen, den Vertretervertrag außerordentlich zu kündigen. Dies gelte jedenfalls, wenn der Vertreter noch keinen Anlass gesehen habe, die Zusammenarbeit mit dem Unternehmer sofort zu beenden, sondern die Kündigung erst später erfolge, auch wenn sie im Wesentlichen auf die unterschiedliche Bewertungen des Vorfalls gestützt werde sowie auf weitere geschäftliche Handlungen des Unternehmers, ohne dass, abgesehen vom Ausspruch der Kündigung, näherer Vortrag des Vertreters zu schuldhaften Pflichtverletzungen des Unternehmers vorläge.

Zutreffend geht die Kammer davon aus, dass die im Zusammenhang mit der Nachbarschaftsstreitigkeit erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe mangels Vertragsbezugs der Annahme eines wichtigen Grundes entgegenstehen.² Rechtlich fehlerhaft wird jedoch ein schuldhaftes Verhalten des Unternehmers verneint. Dem Unternehmer erwächst aus dem Vertretervertrag die Pflicht, dem Vertreter Gelegenheit zu geben, für ihn tätig zu werden³ und den Vertreter bei dieser Tätigkeit

zu unterstützen.⁴ Überdies hat er alles zu unterlassen, was die Tätigkeit des Vertreters und ihren Erfolg beeinträchtigen könnte.⁵ Das Verschulden solcher Pflichtverletzungen i.S.d. § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB ist gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB zu vermuten.⁶ Die Kammer hat keine Feststellungen dazu getroffen, dass und aus welchen Gründen es dem Unternehmer nicht möglich gewesen sein sollte, sein pflichtwidriges Verhalten zu erkennen.

1 LG Oldenburg, 18.03.2025 - 12 O 2589/23 - EVERS.OK – ÖVO –.

2 OLG Köln, 01.03.2021 - 19 U 148/20 - EVERS.OK LS 12.

3 BGH, 30.01.1981 - I ZR 17/79 - EVERS.OK LS 3 - Nasszellen –.

4 BGH, 25.04.1960 - II ZR 130/58 - EVERS.OK LS 27 - Verarbeitungskontingent –.

5 OLG München, 31.10.1957 - 6 U 1358/57 - EVERS.OK LS 1 - Versicherungen –.

6 OLG Köln, 09.08.2013 - 19 U 149/12 - EVERS.OK LS 19 - Versicherungen –.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA

Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

